



33/13

Vortrag an den Ministerrat

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG)

Die Richtlinie 2012/17/EU betreffend die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern („BRIS-Richtlinie“, abgeleitet von „Business Register Information System“) verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll der grenzüberschreitende Zugang zu Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal erleichtert werden; zum anderen soll in bestimmten Fällen – etwa bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung – ein automatisierter Informationsaustausch zwischen den nationalen Registerbehörden der Mitgliedstaaten über eine zentrale „Europäische Plattform“ stattfinden. Die BRIS-Richtlinie war teilweise bereits bis zum 7. Juli 2014 umzusetzen; für den Großteil der materiellen Regelungen läuft die Umsetzungsfrist jedoch noch bis zum 8. Juni 2017.

Um dieser Umsetzungsverpflichtung zu entsprechen, soll durch den vorliegenden Entwurf eines BRIS-Umsetzungsgesetz (BRIS-UmsG) im Firmenbuchgesetz (FBG) – konkret in einem neuen § 37 – die gesetzliche Grundlage für die Abrufbarkeit des Firmenbuchs über die zentrale Europäische Plattform sowie für die automatische Kommunikation zwischen den österreichischen Firmenbuchgerichten und den Registerbehörden der anderen Mitgliedstaaten geschaffen werden, wobei Detailregelungen einer Verordnung des Bundesministers für Justiz vorbehalten bleiben.

Eine besonders hervorzuhebende Folge der BRIS-Richtlinie ist, dass bestimmte Basisinformationen über im Firmenbuch eingetragene Rechtsträger in Hinkunft kostenlos

abrufbar sein werden.

Zusätzlich zur Umsetzung der BRIS-Richtlinie enthält der Entwurf auch einige weitere Klarstellungen und Anpassungen im FBG (z.B. betreffend die wechselseitigen Verständigungspflichten zwischen Firmenbuchgerichten und Behörden sowie die Löschung vermögensloser Kapitalgesellschaften) und im Gerichtsgebührengesetz (GGG) sowie eine Folgeänderung des EU-Verschmelzungsgesetzes (EU-VerschG).

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

23. Februar 2017

Der Bundesminister:

Dr. Wolfgang Brandstetter eh.